

RS Vwgh 1994/2/15 93/14/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §5;

Rechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, wann ein Auftrag (im wesentlichen) erfüllt und die Leistung durch den Vertragspartner abgenommen worden ist (Zeitpunkt der Gewinnrealisierung), kommt es nicht auf eine bestimmte Relation der Preisansätze für die ausstehenden Leistungen zum Gesamtauftragsvolumen an. Andernfalls wären bei einem Milliardenauftrag auch ausstehende Leistungen in Millionenhöhe als unwesentlich zu behandeln. Für die Unwesentlichkeit kann daher nur die zu vernachlässigende Bedeutung im Gesamtgefüge des Geschäftes und die zu vernachlässigende Höhe des Betrages, der auf die ausstehende Leistung entfällt, von Bedeutung sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993140175.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at